Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des

Vorhabenbezogenen

Bebauungsplan

Nr. 03.082

Möbelkompetenzzentrum Unnaer Straße

in

Hamm

Auftraggeber

Stadt Hamm
Planungsamt

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Dipl. Geograph Stefan Kauwling

Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 4

1.1 Anlass der Untersuchung 4
1.2 Größe und Lage des Gebietes 5
1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen 5

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: 6

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 6
2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 7
2.3 Datenrecherche 8
2.3.1 Biotopkataster des LANUV) 8
2.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) 9
2.3.3 Fachinformationssystems des LANUV (FIS) 9
2.4 Kartierung 9
2.5 Sonstiges 9
2.5.1 Avifauna 9
Methodik 9
Ergebnisse 10
2.5.2 Fledermäuse 13
Methodik 13
2.5.3 Amphibien 14
Methodik 14

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT 15

4 LITERATUR / GRUNDLAGEN 17

5 ANHANG 18

5.1 Fotodokumentation 18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 03.082 4
Abbildung 2: Biotopkataster Bebauungsplan Nr. 03.082 8
Abbildung 3: Fundpunkte planungsrelevanter und/oder gefährdeter Arten 12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten.....13

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.....20

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Ackerflur als prägenden Nutzung 18

Foto 2: Siepen mit vorgelagerter Brache 18

Foto 3: alte Kopfesche im Siepen.....19

Foto 4: Schacht mit Kleingewässer als Laichbiotop.....19

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

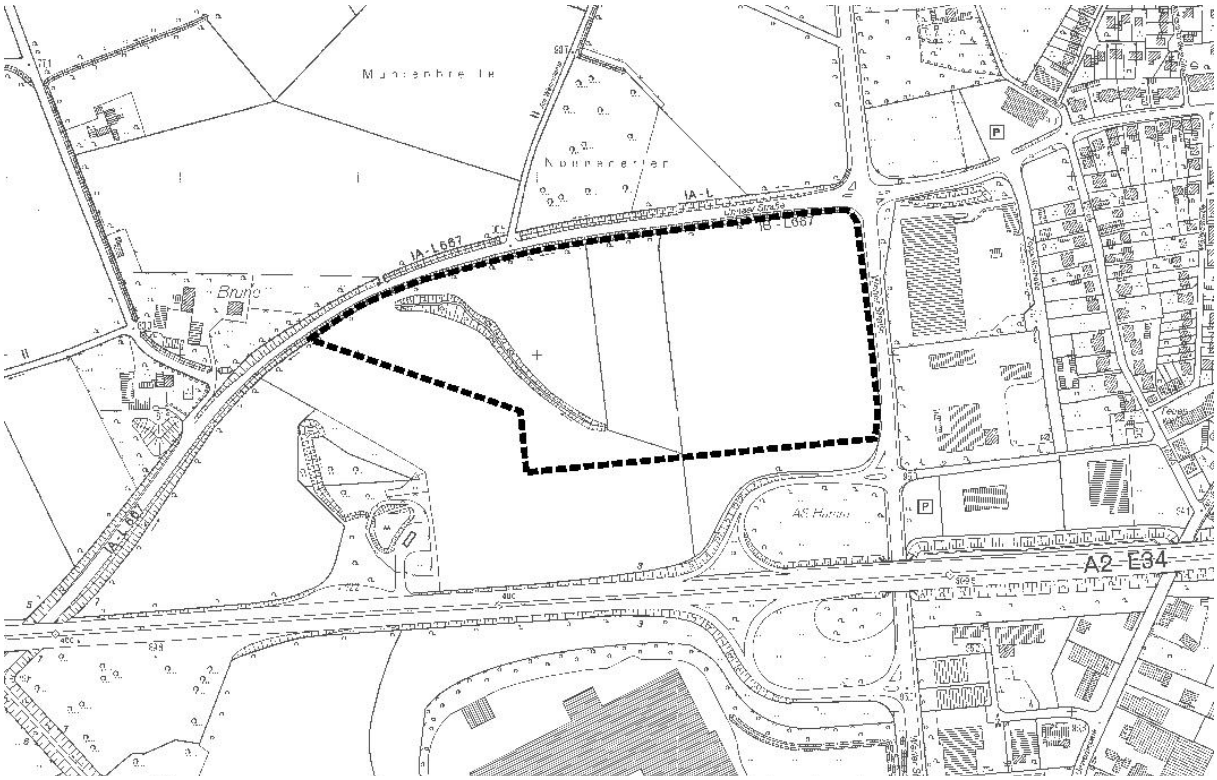

Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 03.082 (Deutsche Grundkarte 2007, ohne Maßstab)

Westlich der Werler Straße soll zwischen der Unnaer Straße und der BAB 2 ein neues regionales Möbelkompetenzzentrum in verkehrsgünstiger Lage entstehen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan 03.082 aufgestellt. Die Grundstücksgröße für die Entwicklung des Möbelkompetenzzentrums wird derzeit mit etwa 10 ha beziffert. Westlich des eigentlichen Vorhabensbereiches sind weitere Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eingeschlossen, die als landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Flächen zur Regenrückhaltung festgesetzt werden. Der dort befindliche alte Gehölzbestand wird als zu erhalten festgesetzt.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Größe und Lage des Gebietes

Das Gebiet befindet sich Bereich des Stadtteils Hamm-Rhynern, zwischen der Werler Straße (B63), der Autobahn A2 – Anschlussstelle Hamm und der Unnaer Straße (L667), die westlich das Gebietes die BAB unterquert.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 03.082 umfasst insgesamt etwa 12,5 ha m². In die Untersuchungen für zum Artenschutz wurden auch angrenzende Bereiche, wie z. B. das Wäldchen im Südwesten einbezogen.

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend als Ackerfläche genutzt. Die östlichen Parzellen (Möbelhausstandort) wurden im Untersuchungsjahr als Getreideacker, die übrigen Ackerflächen zum Maisanbau genutzt. Als gliedernde Struktur innerhalb des Geltungsbereiches ist ein kleines, bis zu 3-4m eingetieftes Kerbtälchen zu nennen, an dessen Böschungen ein alter Baumbestand aus Eschen, Erlen und Eichen stockt. Dieses wird von einem kleinen Fließgewässer durchflossen. Die zum Teil über 100jährigen Bäume sind teilweise als Kopfbäume gepflegt. Im Unterwuchs der Bäume stockt ein dichter Strauchbewuchs. Diese Struktur verläuft aus dem Südwesten des Vorhabensbereichs in nordwestliche Richtung schräg in Richtung der L 667. Gespeist wird der Graben (vermutlich) überwiegend aus Drainagerohren. Im Westen ist diesem Gehölz eine artenarme Wiesenbrache vorgelagert.

Das Gebiet wird an drei Seiten von Straßen umschlossen, die jeweils von Baumreihen begleitet werden. Im Westen grenzt ein kleines Feldgehölz mit einem alten Baumbestand an. Dieses wird ebenfalls von einem kleinen Graben durchflossen, der von einem im Süden vorgelagerten Regenrückhaltebecken der BAB gespeist wird.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 08.04.2008 (ABl. EG Nr. L 95 S. 3), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)
Absatz 1
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(…)
Absatz 5
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben … aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

Die Vorschriften der VV-Artenschutz und die daraus resultierenden Arbeitsschritte sind weiterhin in „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) noch einmal zusammenfassend und erläuternd dargestellt. Vorliegende Artenschutzprüfung berücksichtigt die Vorgaben der VV-Artenschutz und der „Handlungsempfehlungen“.

2.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Informationen über das Biotopkataster führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die Daten sind über eine Abfrage via Internet unter der Adresse http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten öffentlich zugänglich. Gleichzeitig werden diese Angaben auch im UIS der Stadt Hamm geführt. Nach diesen Angaben umfasst der Geltungsbereich die nördliche Teilfläche des schutzwürdigen Biotops (BK-Fläche) BK-4313-041 des Biotopkatasters. In 2010 fand allerdings eine Aktualisierung des Biotopkatasters in diesem Bereich statt. Diese Daten sind derzeit noch nicht öffentlich verfügbar. Hinweise auf planungsrelevante Arten ergehen aus dieser Kartierung nicht.

Abbildung 2: Biotopkataster Bebauungsplan Nr. 03.082 (**Abfrage** unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten, Juli 2011, Stand der Daten 1997)

2.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt. Bezüglich des Vorkommens von Tierarten werden im UIS keine Arten benannt.

2.3.3 Fachinformationssystems des LANUV (FIS)

Auf eine Abfrage des Fachinformationssystems der LANUV (FIS) bzw. weiterer Datenbanken wie dem „LINFOS“ wurde wegen der eigenen Erhebungen (s.u.) und den daraus vorliegenden aktuellen Daten verzichtet. Angaben des FIS beziehen sich jeweils auf das gesamte Messtischblatt und erreichen somit nur eine geringe Flächenschärfe.

2.4 Kartierung

Um valide Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen treffen zu können, wurden eigene Geländeerhebungen in der Zeit von März bis Juli 2011 durchgeführt. Hierbei wurden mehrere Geländebegehungen mit dem Ziel einer vollständigen Erfassung planungsrelevanter Arten vorgenommen.

2.5 Sonstiges

Im Rahmen des Planverfahrens wurde auch die Untere Landschaftsbehörde und der Landschaftsbeirat beteiligt. Hinweise auf planungsrelevante Arten ergingen aus dieser Beteiligung nicht.

2.5.1 Avifauna

Methodik

Als Abgrenzung für das Untersuchungsgebiet wurden – über den eigentlichen Geltungsbereich des B-Plans hinaus - die das BP-Gebiet umgebenden Verkehrsstraßen gewählt. Nach Westen erstreckt es sich über das BP-Gebiet hinaus und verjüngt sich bis zur Unterführung BAB 2 – L 667. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von etwa 28 ha.

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientierten sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) sowie an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997). Vereinbart wurde die Durchführung einer Revierkartierung aller planungsrelevanten Brutvogelarten. Zu erfassen waren demnach in Anlehnung an MUNLV (2008) und KIEL (2005) alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG „streng geschützten“ sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und in der „Roten Liste für NRW“ (SUDMANN et al. 2008) in den Kategorien 1-3 und R (=extrem selten) geführten Vogelarten.

Die Kartiertermine orientierten sich dabei weitgehend an den „Optimalterminen“ der artspezifischen Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005). Durch ständige Wechsel der Ausgangspunkte und des Routenverlaufs an möglichst windstillen und niederschlagsfreien Tagen wurde gewährleistet, dass alle Teilbereiche zur Zeit der größten Aktivitätsdichte der Vögel (in der Regel die Stunden vor und nach Sonnenaufgang) begangen wurden. Während der Kartierungsgänge wurden alle Kontakte (einzelne Sicht- oder Rufbeobachtungen eines Vogels im Freiland) als so genannte Registrierungen in Tageskarten punktgenau verzeichnet, wobei besonders Revier anzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Jungvögel). In diesem Zusammenhang fanden im Untersuchungsgebiet 7 Begehungen in den frühen Morgen- bzw. Vormittagsstunden am 11.03., 25.03., 15.04., 05.05., 17.05., 28.05., und 06.06. statt, bei denen alle Revier anzeigenden Vögel der betreffenden Arten kartiert wurden.

Darüber hinaus wurden die „schwer erfassbaren Arten“ (z. B. Eulen, auch Fledermäuse) über Zusatzerfassungen wie Dämmerungs- und Nachtkontrollen und ggf. den Einsatz von Klangattrappen am 11.03. 17.04., 17.05. 19.05. und 27.06. kartiert.

Als nachteilig bei der Kartierung erwiesen sich die Lärmimmissionen durch den Verkehr auf angrenzenden Straßen, vor allem aber der BAB 2, die zu einer beständigen Verlärmung der Landschaft führen und die Erfassbarkeit akustisch schwieriger wahrzunehmender Arten einschränken.

Nach Abschluss der Geländearbeit wurden alle Registrierungen aus den Tageskarten auf Artkarten übertragen, so dass sich durch Zusammenschau der Einträge und gruppierte Registrierungen (Cluster) so genannte Papierreviere abgrenzen ließen. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand einer Probefläche (FLADE 1994).

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Geländeerfassungen sind in der Tabelle 2 (im Anhang) sowie in der Abbildung zur Brutvogelverbreitung festgehalten. Die Punktsymbole stellen wie oben beschrieben i.d.R. nicht die Niststandorte dar, sondern sind die aus den Geländeerhebungen gemittelten Revierzentren. Dargestellt sind lediglich die Brutvorkommen planungsrelevanter Arten sowie der gefährdeten Arten der Roten Liste NRW (hier nur Arten der „Vorwarnliste“ – im engeren Sinne also noch nicht gefährdete Arten).

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 45 Vogelarten festgestellt werden. 19 Arten wurden nach Auswertung der Geländedaten als Gastvögel eingestuft, die das Untersuchungsgebiet vornehmlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Dabei handelt es sich zum einen um Durchzügler, die auf dem Weg zu ihrem Sommerquartier für kurze Zeit im Gebiet verweilen, und zum anderen um Brutvögel der näheren Umgebung.
Die übrigen 26 Vogelarten wurden als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Vertretern verschiedener nahrungs- und brutökologischer Gilden zusammen. Deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet orientiert sich an Anteilen und Verteilung der entsprechenden Biotoptypen.

Wesentliche Merkmale des Untersuchungsgebietes sind zum einen die in der Fläche dominierende intensive ackerbauliche Nutzung und zum anderen die umgebenden Verkehrsinfrastrukturen, die die Anbindung der Agrarflur an Industrie- und Gewerbeflächen herstellen. Mit Ausnahme des kleinen Feldgehölzes außerhalb und der alten (Kopf-)baumreihen entlang des Siepens fallen auch keine naturnäheren Landschaftselemente auf. Weitere Gehölzelemente im Untersuchungsgebiet sind zumeist wenig strukturierte und teilweise erst junge Straßenbegleitpflanzungen. Diese Charakteristika bestimmen natürlich auch die Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft.

Die flächige agrarische Überformung mit nur geringen Flächenanteilen von Elementen mit größerer Naturnähe im Zusammenspiel mit weiteren anthropogenen Einflussgrößen, wie den erheblichen Straßenverkehrsbelastungen, lassen insgesamt keine vollständig ausgebildete Avizönose erwarten. So setzt sich das Artenspektrum aus in der Kulturlandschaft noch weit verbreiteten und zumeist häufigen Arten zusammen. Die Agrarflur bleibt dabei vollständig unbesiedelt – es konnten im Untersuchungsgebiet keine typischen Brutvögel von Ackerlandschaften, wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel, festgestellt werden. Die Gehölze weisen eine „Rumpf“brutvogelgemeinschaft aus zumeist euryöken Arten auf (also Arten ohne hohen „Spezialisierungsgrad“ – d.h. geringe Bindung an bestimmte Habitatstrukturen). An Höhlen und Altholz im weiteren Sinne sind immerhin Hohltaube, Star und Trauerschnäpper gebunden, die im Feldgehölz (außerhalb) als Brutvögel lokalisiert werden können.

Vor allem auf Grund der oben beschriebenen Eigenschaften des Untersuchungsgebietes wurden im Untersuchungsjahr auch keine gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste NRW kartiert. Allerdings können „gefährdete Arten“ mit z.B. Rauch- und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste registriert werden. Sie sind aber wie weitere anspruchsvollere Arten Brutvögel in der Umgebung des Untersuchungsgebietes (vgl. Ausführungen in der Tabelle 2 im Anhang).

Planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG konnten ebenfalls vornehmlich aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Ein Paar Mäusebussarde wurde im zeitigen Frühjahr zunächst als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Bei späteren Kartierdurchgängen deuteten Verhaltensweisen auf einen Brutversuch an einem Rabenkrähenhorst im Feldgehölz hin. Zu Ende der Kartierung konnte eine Brut allerdings nicht definit ausgemacht werden – möglicherweise wurde der Brutversuch wieder aufgegeben. Während der Kartierungen konnten simultan nicht mehr als zwei Mäusebussarde gesichtet werden, wiederholt waren aber auch aus dem nördlich des Untersuchungsgebiets liegenden Laub-Mischwaldgehölz abstreichende Mäusebussarde wahrzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass es sich um dasselbe Paar handelte, das möglicherweise hier zur Brut schritt. Beide potentiellen Brutplätze liegen außerhalb des BP-Gebietes.

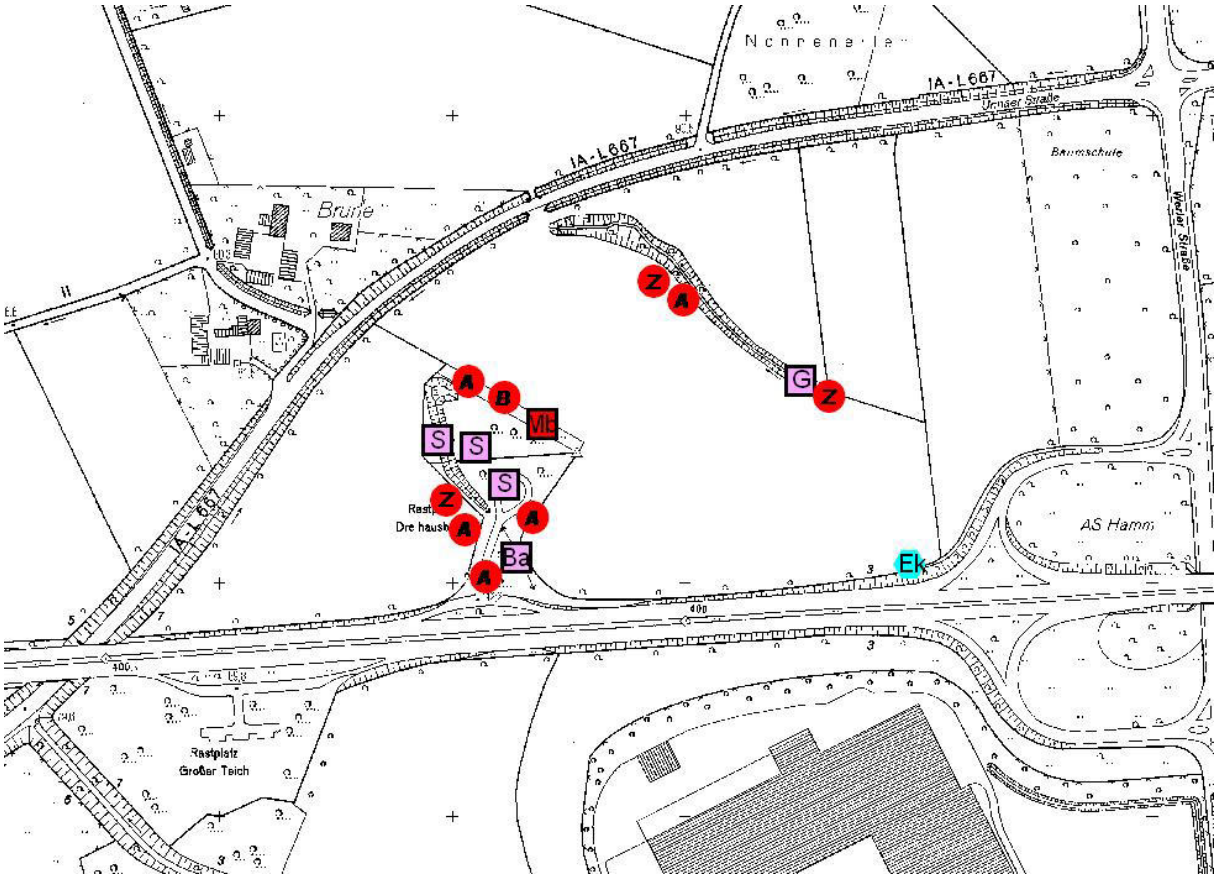

Abbildung 3: Fundpunkte planungsrelevanter und/oder gefährdeter Arten

<u>Erläuterung:</u>

Rot: planungsrelevante Arten

(Quadrat): Mb = Mäusebussard,

(Kreis): Fledermäuse: A = Abendsegler, B= Breitflügelfledermaus, Z= Zwergfledermaus)

Rosa: Arten der Vorwarnliste NRW (S= Star, G= Gelbspötter, Ba = Bachstelze)

(Sechseck) blau: Amphibien (Ek= Erdkröte) [nicht gefährdet, nicht planungsrelevant]

2.5.2 Fledermäuse

Methodik

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gebiet ab Oktober 2010 bis Ende Juni zur Untersuchung auf Fledermäuse begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind, nicht für alle Arten sicher möglich ist.

In diesem Zusammenhang fanden im Untersuchungsgebiet in 2011 3 Begehungen zu späten Abend und frühen Nachtstunden am 17.04., 17.05. und 27.06. statt. Eine weitere Begehung wurde bereits Anfang Oktober 2010 durchgeführt.

Ergebnisse:
Drei Fledermausarten konnten mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz-Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	bis zu 4 Ind.
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	§§	Anhang IV	3	Jagd	je 1-2 Ind.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) [1)]	§§	Anhang IV	I	Jagd	je 1-2 Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art, RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet
***: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet,, I – gefährdete wandernde Art**

[1)] HINWEIS: wegen der sehr ähnlichen Lautäußerungen können mit der beschriebenen Methodik der „Große“ und „Kleine“ Abendsegler nicht sicher unterschieden werden – wegen der Häufigkeit des Auftretens im Stadtgebiet wurde hier der Große Abendsegler vermutet).

Die Registrierungen gelangen nur an den beiden ersten Terminen, wobei erste Aktivitäten frühestens etwa jeweils 45 Minuten nach Sonnenuntergang zu bemerken waren. Beim Termin im Juni waren etwa 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang keine Aktivitäten im Gebiet zu verzeichnen.

Die Fledermäuse konnten innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich entlang des gehölzbestandenen Siepens, vor allem westlich des Siepens, jagend festgestellt werden. Weitere Aktivitäten wurden im Randbereich des südwestlich gelegenen Wäldchens registriert. Hier jagten bis zu 4 Zwergfledermäuse gleichzeitig am Südrand des Wäldchens. In den übrigen Bereichen konnten jeweils 1-2 Tiere der nachgewiesenen Arten ausdauernd jagend beobachtet werden. Funktionale Beziehungen zwischen diesen beiden Jagdhabitaten sind anzunehmen.

Wegen der relativ späten Registrierung (bezogen auf die Zeit des Sonnenuntergangs) und der geringen Abundanzen der jagenden Tiere, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Quartiere der Arten in einiger Entfernung zum Untersuchungsraum befinden. Der Planungsraum wird offensichtlich nur als Nahrungshabitat genutzt.

2.5.3 Amphibien

Methodik

Bei den Geländebegehungen zur Kartierung von Brutvögeln sowie zur Erfassung der Biotoptypen wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien geachtet. Dabei wurde das Gebiet auf geeignete Land- und Wasserlebensräume, die für die heimischen Amphibien als Reproduktionsstätte unerlässlich sind, hin untersucht. Wegen der grundsätzlich nur bedingt geeigneten Ausstattung mit potentiellen Lebensräumen wurden allerdings keine aufwändigen separaten Untersuchungen durchgeführt.

Ergebnisse:
Die Ackerflächen des Untersuchungsraums stellen keine geeigneten Landlebensräume dar. Als potentieller (Land-)Lebensraum, nicht als Laichgewässer, kommen nur der zentral in der Feldflur gelegene Siepen mit seinen begleitenden Gehölzen und das Feldgehölz in Frage. Nachweise von Amphibien gelangen hier aber nicht.

Das Untersuchungsgebiet weist zwei kleinere Fließgewässer auf. Das eine liegt im o.g. Kerbtälchen, und ist nicht als Reproduktionsgewässer geeignet. Das zweite ist ein nach NO entwässernder und im Feldgehölz naturnah verlaufender kleiner Bachlauf, der unterhalb verrohrt ist und orographisch oberhalb unter der BAB 2 gedükert ist. Auf einem etwa 50m langen Abschnitt ist der ansonsten nur temporär wasserführende Bachlauf hier bis zur Verrohrung schwach rückgestaut, so dass hier potentiell geeignete Fortpflanzungsbedingungen für Lurche entstehen. Bei mehrfacher frühjährlicher Geländekontrolle konnten hier allerdings keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien gewonnen werden.

Das einzige Stillgewässer im Gebiet ist eine kleine, wenige qm große Grube, die bei Ausschachtungsarbeiten für einen Kanal unweit der Auffahrt zur BAB 2 entstanden ist. Das Kleinstgewässer war zum Kartierzeitpunkt frei von Wasserpflanzenaufwuchs und wurde von der Erdkröte (Bufo bufo) als Laichgewässer genutzt. Adulte Tiere konnten nicht beobachtet werden, wohl aber Kaulquappen. Der Anzahl der Quappen nach geschätzt, handelte es sich vermutlich nur um ein einzelnes Weibchen, das dort ablaichte. Die Grube ist wegen der bautechnischen Entstehung in jüngerer Zeit kein traditionelles Laichgewässer. Bemerkenswert ist allerdings, dass es hier trotz der Nähe zu stark frequentierten Verkehrsachsen und der allgemein eher ungünstigen Habitatstrukturen zu einer erfolgreichen Reproduktion kam. Die Lage spricht für einen Wanderkorridor zum/vom Land- und Winterquartier aus Richtung Norden. Auch das weitere Umfeld des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der Erschließungen und der vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung für Amphibien eher pessimal ausgestattet. Weitere angrenzende Feldgehölze und kleinere Grünland- und Brachestreifen stellen aber potenziellen Landlebensraum rudimentär zur Verfügung.

Für planungsrelevante Amphibienarten, wie z. B. den Kammmolch oder den Laubfrosch ist das Gewässer nicht geeignet. Beide Arten bevorzugen größere besonnte Gewässer mit Unterwasservegetation. Der Laubfrosch wäre ohnehin wegen seiner Ruftätigkeit bei den abendlichen Begehungen festgestellt worden.
Theoretisch könnten noch weitere Arten, wie beispielsweise Berg- oder Teichmolch oder der Grasfrosch im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Die aktuelle Situation stellt sich aber, wie oben beschrieben, eher schlecht für Amphibien dar, so dass der Erwartungswert für diese Arten gering ist.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Durch eigene Geländeerhebungen können mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten hinreichend beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit einer ausreichenden Prognosesicherheit bewertet werden. Daher wurden im Planungsraum und im darüber hinaus reichenden Untersuchungsgebiet methodische Erhebungen zu Artengruppen zur Erfassung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans konnten keine Bruthabitate oder Quartiere planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes registriert. Eine Reihe planungsrelevanter Vogelarten nutzt das Bebauungsplangebiet bzw. das darüber hinaus reichende Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum. Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe sind regelmäßige Nahrungsgäste. Sporadisch treten Habicht, Turmfalke und Wiesenpieper weitere Arten hinzu.

Der Mäusebussard brütet vermutlich (s.o.) in einem an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Feldgehölz. Für diese Art kann wird Umsetzung des Vorhabens durchaus Veränderungen in ihren Teillebensräumen mit sich bringen. Der Brutplatz selber ist durch die Planungen nicht betroffen. Eine Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat wahrscheinlich zunächst eine Störung durch visuelle und akustische Reize durch den allgemeinen Baubetrieb (Baufahrzeuge, –arbeiter, Bewegung, Licht- und Lärmquellen) zur Folge, die die Eignung dieser Bereiche als Nahrungshabitat zumindest temporär einschränken werden, weiterhin wird ihnen nach Fertigstellung der Maßnahme ein Teilbereich des Nahrungs- und Jagdhabitat vollständig entzogen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan setzt allerdings für die dem Horstplatz näher gelegenen Ackerflächen den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, im Norden auch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens fest. Die Hauptbautätigkeiten zur Errichtung des Möbelhauses und der Gestaltung der Außenbereiche befinden sich in mindestens 200 m Entfernung.

Der Brutplatz unterliegt darüber hinaus bereits jetzt einer starken, dauerhaften Lärmbelastung durch die BAB, so dass hier zum einen mit einer individuellen Habituation an einen verkehrsbedingten Lärmpegel ebenso wie mit einer Überlagerung der temporär durch den Bau, wie auch dauerhaft durch den Betrieb des Möbelkompetenzzentrums verursachten Lärmimmissionen zu erwarten ist. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung des (mutmaßlichen) Horstplatzes ist daher zunächst nicht anzunehmen.

Der Mäusebussard, der gemäß der Aussagen des FIS des LANUV) (Abfrage unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010) der häufigste Greifvogel in NRW ist, nutzt in optimalen Lebensräumen ein Revier von mindestens 1,5 km² - andernfalls noch deutlich größere Jagdreviere. Die dauerhafte Einschränkung des Nahrungshabitates durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Planungen umfasst also nur wenige Prozent eines theoretischen Nahrungshabitats. Als häufige und an die intensive Landnutzung gut angepasste Art ist es dem Mäusebussard auch möglich neue Nahrungshabitate sowie Brutplätze zu erschließen. Im Umfeld sind entsprechend geeignete Waldflächen zu finden.

Die drei nachgewiesenen Fledermausarten sind ebenfalls planungsrelevante Arten. Sie konnten lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet oder seinem Umfeld nachgewiesen werden. Bei diesen Arten wären von der Realisierung der Bebauungsplanung demnach allenfalls Nahrungssuchräume als Teilhabitat betroffen. Wegen der großen Aktivitätsradien sind diese allerdings zum einen nicht essentiell, zum anderen kann eine Ein-

schränkung (Degradierung) der ökologischen Funktion der Nahrungshabitate für die Gruppe der Fledermäuse aber nicht zwingend angenommen werden, da der angrenzende Wald und der Siepen nur teilweise durch die vorliegenden Planungen betroffen sind und die für einen großen Teil der Fläche festgesetzten Parkplätze mit Baumbestand sich prinzipiell ebenfalls als Nahrungshabitat für Fledermäuse eignen.

Der im § 44 BNatSchG verankerte Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – ist in Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL und Art. 5 lit. b VS-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (vgl. LANA: „Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“). Dies kann für die nachgewiesenen Arten ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

a) wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Auf der Grundlage der Erhebungen ist nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder die geplanten Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Hamm, im Dezember 2011

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

BIBBY, C. J., N. D. BURGES & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul. 270 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (= „Vogelschutzrichtlinie“). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6.

DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung“, Minden. 36 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eiching. 879 S.

KIEL, E.- F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.

OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1983): Praktische Vogelkunde. S 34-45. Kilda-Verlag, Greven.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 03.082 (Entwurf, Stand Mai 2011).

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-Artenschutz vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

5 Anhang

5.1 Fotodokumentation

Foto 1: Ackerflur als prägenden Nutzung

Foto 2: Siepen mit vorgelagerter Brache

Foto 3: alte Kopfesche im Siepen

Foto 4: Schacht mit Kleingewässer als Laichbiotop

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Liste der im Untersuchungsgebiet "Bebauungsplan Nr. 03.082 – Op de Woorth" im Frühjahr 2011 festgestellten Vogelarten

lfd. Nr	Euring Nr.	Artname	*wissenschaftlicher Artname*	Status im UG	Anmerkungen	planungsrele Art	Erhaltungs zustand	Besonders geschützt	Streng geschützt	RL NRW 2008	Westf. Bucht
	Brutvögel des UG										
1	02870	Mäusebussard	*Buteo buteo*	A	Ein Revier über die Grenzen des UG erstreckend, Brut vermutlich in La	x	G	§	§§	x	x
2	03940	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	C	mehrere revierabgrenzende Hähne						
3	06680	Hohltaube	*Columba oenas*	A	Revier in Feldgehölz					x	x
4	06700	Ringeltaube	*Columba palumbus*	C	verbreiteter Brutvogel					x	x
5	08760	Buntspecht	*Dendrocopos major*	C	1 Revier in Feldgehölz, weiteres Reviere in angrenzend in Pappelwald					x	x
6	10200	Bachstelze	*Motacilla alba*	C	1 Brutpaar an RRB					V	V
7	10660	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	C	Brutvogel in gehölzbetonten Bereichen (Feldgehölz, und lineare Gehölzstrukturen)					x	x
8	10840	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	mehrere Brutpaare					x	x
9	10990	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	C	verbreiteter Brutvogel					x	x
10	11870	Amsel	*Turdus merula*	B	verbreiteter Brutvogel					x	x
11	12000	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	1-2 Brutpaare in Feldgehölz und Feldhecken					x	x
12	12750	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	1 Revier im Bereich des RRB, weiteres randlich des UG im N					x	x
13	12760	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	Brutvogel in Feldgehölz und Feldhecken					x	x
14	12770	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	verbreiteter Brutvogel					x	x
15	13110	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	C	wenige Brutpaare in Feldgehölz und Baumreihen					x	x
16	13490	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	A	späte einmalige Registrierung in Feldgehölz, Gesang					x	x
17	14370	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	ein BP in Feldgehölz					x	x
18	14620	Blaumeise	*Parus caeruleus*	C	mehrere Brutpaare					x	x
19	14640	Kohlmeise	*Parus major*	C	verbreiteter Brutvogel					x	x
20	14790	Kleiber	*Sitta europaea*	B	Brutvogel im Feldgehölz					x	x
21	14870	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	Brutvogel in Feldgehölz					x	x
22	15670	Rabenkrähe	*Corvus corone*	C	verbreiteter Brutvogel					x	x
23	15820	Star	*Sturnus vulgaris*	C	mind. 3 Reviere in Feldgehölz					V	V
24	16360	Buchfink	*Fringilla coelebs*	C	verbreiteter Brutvogel					x	x
25	17170	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	A	einmalige Registrierung in Feldgehölz					x	x
26	18570	Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	ein Revier zwischen Feldgehölz und zentraler Feldhecke					V	V
	Gastvögel und Brutvögel der näheren Umgebung										
27	02670	Habicht	*Accipiter gentilis*		Nahrungsgast, mehrere Rupfungen Ringeltaube in Feldgehölz	x	G	§	§§	V	V
28	03040	Turmfalke	*Falco tinnunculus*		Nahrungsgast aus S ins UG streichend	x	G	§	§§	V S	V S
29	04930	Kiebitz	*Vanellus vanellus*		mehrere hundert Meter westl. des UG	x	G	§	§§	3	3
30	05530	Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		Gastvogel - Durchzügler an RRB	x	G	§	§§		
31	07950	Mauersegler	*Apus apus*		Nahrungsgast					x	x
32	09760	Feldlerche	*Alauda arvensis*		Revier in Feldflur nördl. des UG	x	G-	§		3	3
33	09920	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*		mehrmalig als Nahrungsgast, bis zu 4 Ind.	x	G-	§		3	3
34	10010	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*		sporadischer Nahrungsgast	x	G-	§		3	3
35	10110	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*		sporadischer Durchzug	x	G-	§		2	2
36	11210	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*		1 Revier im östlich angrenzenden GewerbeIndustriegebiet					x	x
37	12740	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		1 Revier östlich des UG in GewerbeIndustriegebiet					V	V
38	13120	Fitis	*Phylloscopus trochilus*		Durchzügler					V	x
39	15390	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		Gastvogel					x	x
40	15490	Elster	*Pica pica*		Gastvogel					x	x
41	15910	Haussperling	*Passer domesticus*		Brutvogel an Gehöften nö des UG					V	V
42	15980	Feldsperling	*Passer montanus*		Brutvogel an Gehöften nö des UG	x	G	§		3	V
43	16490	Grünfink	*Carduelis chloris*		Brutvogel in Gartenanlagen der angrenzenden Gehöfte					x	x
44	16530	Stieglitz	*Carduelis carduelis*		Brutvogel w des UG in Gehöftnähe					x	x
45	17100	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		Gastvogel					V	x

Legende:
Gefährdete Arten der Roten Liste sind rot und Arten der Vorwarnliste gelb unterlegt

Artnamen etc. aus: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

EOAC Brutvogelstatus
Kriterien vgl. SÜDBECK et al. (2005) S. 109-113
A: Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung
B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis

Reviere / Brutpaare im UG
Angaben inklusive Randsiedler

Planungsrelevante Arten in NRW: Internetabfrage 4.07.2011 http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste

Rote Liste NRW: Sundermann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W.Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss:
Rote Listen der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5.Fassung - gekürzte Online-Version. N
online Version als pdf-Datei unter http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/start.htm

Rote Liste Deutschland: SÜDBECK, P. BAUER, H.G, BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fass. Berichte zum Vogelschutz 44
online-Version als pdf-Datei unter http://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/suedbeck_et_al_2007_rote_liste_brutvoegel.pdf

Rote Liste Deutschlands	**RL D**
Bestand erloschen bzw. verschollen	**0**
Bestand vom Erlöschen bedroht	**1**
Bestand stark gefährdet	**2**
Bestand gefährdet	**3**
Arten der Vorwarnliste	**V**